

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846 1833

20 (19.6.1833)

Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums
Baden im Jahr 1833.

N^o. 20.

Karlsruhe 19. Juni.

XIII. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, den 18. Juni 1833.

Präsident: Mittermaier.

(Fortsetzung.)

Der Ständeeid besteht aber aus folgenden Sätzen:

- 1) Treue dem Großherzoge;
- 2) Gehorsam dem Gesetze, Beobachtung und Aufrechthaltung der Staatsverfassung;
- 3) in der Ständeversammlung nur des ganzen Landes allgemeines Wohl, ohne Rücksicht auf besondere Stände oder Klassen, nach innerer Ueberzeugung zu berathen.

Der erste Satz des Ständeeides steht mit dem ersten Satze des Dienerereides, seinem Sinne nach, in völligem Einklange; denn der Beisatz: „des Regenten Nutzen zu fördern, Schaden aber abzuwenden,“ ist nur eine Folgerung dieser Treue, welcher Beisatz wegen der Möglichkeit einer Mißdeutung zum Nachtheile der Verfassung, deren Handhabung dem Staatsoberhaupt das höchste Interesse seyn soll, aus dem Ständeeid ganz schiefllich weggeblieben ist, und auch aus dem zu regulirenden Dienerereide wegbleiben sollte. Niemand wird doch auf den Gedanken kommen, daß ein Staatsdiener dem Staatsoberhaupt mehr zur Treue verpflichtet sei, als ein ständischer Abgeordneter!

Der zweite Satz stimmt überein mit dem vierten des Dienerereides, weil der Inbegriff der getreuen und geziemenden Handlungsweise eines rechtschaffenen Beamten und Unterthanen gewiß darin besteht, daß er dem Gesetze gehorcht, die Verfassung treu beobachtet, und für ihre Aufrechthaltung besorgt ist.

Der dritte Satz endlich steht mit dem zweiten und dritten Satze des Dienerereides nicht im Widerspruche. Diese letztern haben nur speciellen Bezug auf den gewöhnlichen Dienst und außerordentliche Aufträge, abgesehen von der Funktion eines ständischen Abgeordneten. Letztere liegt neben und außer dem

Dienstverhältnisse; ihr Grund liegt auch nicht in einem Auftrage von vorgesezter Behörde, sondern in einem Auftrage des Volkes. Es ist ein eigener staatsbürgerlicher Dienst, den nach der Verfassung auch der Staatsdiener übernehmen darf, und dessen Pflichten ihm ein eigener Eid vorzeichnet, und ihm hiebei das Handeln nach eigener freier Ueberzeugung nicht blos gestattet, sondern zur heiligen Pflicht macht.

Nach diesen Betrachtungen, m. H., wird die Frage, ob es möglich sei, daß der eine von beiden Eiden durch die strenge Beobachtung des andern verletzt werden könne, durchaus verneint, und daher auch die Nothwendigkeit einer Aufforderung, wie die vorliegende in Abrede gestellt werden müssen.

Allein in den fraglichen Rescripten wird ein Umstand erwähnt, der für die Beantwortung dieser Frage eine andere Voraussetzung geben könnte; es ist dies die Stelle, welche ausdrückt:

dem Staatsdiener mache sein Eid zur besondern Pflicht, das Ansehen und die Würde der Regierung zu erhalten, und Alles zu vermeiden, was diesem entgegen seyn könnte, folglich auch den Tadel.

In der mir bekannten oben angegebenen Eidesformel für den Staatsdienerereid wird diese Pflicht nicht bezeichnet; dieser Satz ist weder wörtlich darin zu finden, noch kann er aus andern Sätzen abgeleitet werden. Aus dem ersten Satze, der den Huldigungseid erneuert, kann man sie nicht folgern, denn die verantwortliche Regierung ist mit der unverantwortlichen und heiligen Person des Staatsoberhauptes nicht identisch. Ebenso wenig aus dem letzten Satze, der da sagt: „Der Diener habe Alles zu thun und zu lassen, was einem rechtschaffenen Beamten und getreuen Unterthanen sich eigne und gezieme.“ Dulden und Schweigen, wenn die Regierungsstellen die Schranken ihrer Befugnisse übertreten, kann im constitutionellen Staate nicht als die Handlungsweise erscheinen, die dem

Bürger und Beamten geziemt. Aber eine constitutionelle Regierung kann auch nicht darin ein Mittel der Erhaltung ihres Ansehens und ihrer Würde suchen, daß sie die Kritik ihrer Handlungsweise verbietet. Nichts erhöht mehr das Ansehen und den Ruhm einer Regierung, als wenn sie es versteht, Mißgriffe und Fehler bald wieder gut zu machen; dazu ist aber nichts geeigneter, als die laute und lautere Vernehmung dessen, was das Volk drückt. Wenn es auch die Gesetze des Anstandes und der Schicklichkeit heischen, daß Beamte nicht im Privatverkehr durch öffentlichen Tadel die Regierung antasten, so ist dies doch keine Eidespflicht; das Entgegenhandeln keine Eidesverletzung, kein Bruch des Dienstes.

Könnte aber auch eine solche Eidespflicht aus dem Dienereid abgeleitet werden, so würde sie doch nur für das gewöhnliche Dienstleben des Beamten beschränkt seyn. Der Staatsdiener, sobald er Abgeordneter ist, erhält eine neue und höhere Dienststellung; kraft dieser geziemt es ihm, ja es ist ihm Pflicht, alle Mißbräuche der Verwaltung, die er als solche erkannt hat, gleichviel ob in seiner eigenen Dienstsphäre, oder in andern Verwaltungszweigen, zur Sprache zu bringen. Wenn man die §§. 67 und 69 der Verfassung gelesen hat, so kann man nicht daran zweifeln. Also auch hier steht der Dienstes dem Ständeeid nicht im Wege.

In jedem Falle müßte aber der Dienstes vor dem Ständeeid in den Hintergrund treten. Denn indem die Verfassung ohne Vorbehalt von allen Deputirten denselben Eid fordert, legt sie auch den abgeordneten Staatsdienern dieselben Befugnisse und Pflichten bei, wie anderen Volksvertretern; daraus folgt, daß sie von den Dienerplichten losgezählt seyn müssen, welche der vollständigen Erfüllung der Pflichten eines Abgeordneten im Wege seyn könnten. Wollte man das Gegentheil annehmen, so würden in der Kammer so viele Regierungscommissäre sitzen, als Abgeordnete aus dem Beamtenstande in ihr sind.

Das Verhältniß des Dienstes zum Ständeeid hat also ganz gewiß nicht die Nothwendigkeit eines solchen Rescriptes begründet.

Ganz unbegreiflich ist aber, daß die hohe Regierung es sogar für nöthig fand, die Staatsdiener abzumahnern, daß sie nicht in der Absicht, feindselige Gesinnungen in der Versammlung zu erregen, Vorträge über Verwaltungsgebrechen halten möchten! Der deutliche Inhalt des Ständeeides garantiert gegen solches verwerfliche, dem Ge-

sammtwohl nachtheilige Streben! Ueberdies wird der Vernünftige den Unfrieden niemals suchen, weder als Mittel, noch als Ziel.

II.

Allein die Frage über die Nothwendigkeit ist hier nicht die Hauptfrage. Könnte auch irgend ein Grund zu diesen Rescripten dargethan werden, so kann er nicht rechtfertigen, sobald gezeigt werden kann, daß dabei der Verfassung zuwider gehandelt worden ist.

Prüfen wir nun zunächst die Gesetzmäßigkeit jener Rescripte, so finde ich keinen Anstand, sie als verfassungswidrig zu bezeichnen, verfassungswidrig nach Form und Materie.

Der Zweck dieser Rescripte ist kein anderer, als bei der Klasse der Abgeordneten aus dem Staatsdienerstande, das Recht, mit dem Ausdruck der inneren Ueberzeugung, Mißbräuche in der Verwaltung anzuzeigen, Minister und Mitglieder der obersten Staatsbehörden anzuklagen, Beschwerden zu erheben, nach Maßgabe angeblicher Dienerplichten, zu beschränken; dadurch zu beschränken, daß nicht die vollständige innere Ueberzeugung und das Bedürfniß des Gesamtwohls ohne Rücksicht auf besondere Stände, wie es der Ständeeid gebietet, sondern die angebliche Dienerplicht und die dadurch gebotene Rücksicht auf die Erhaltung des Ansehens und der Würde der Regierung, das Gewissen des Abgeordneten ängstlich bestimmen soll.

Ist dies nicht eine Modification des §. 48 der Verfassung, der erklärt, alle Ständeglieder seyen berufen, nach eigener Ueberzeugung abzustimmen; ist es nicht eine Modification des §. 67, welcher ohne Vorbehalt der Kammer, also auch jedem einzelnen Gliede, das Recht der Vorstellung und Beschwerde, sowie der Anzeige von Mißbräuchen in der Verwaltung — einräumt? Ist es nicht eine Erläuterung des in §. 69 festgesetzten Ständeeides, der dem Volksvertreter zur Pflicht macht, ohne Rücksicht auf besondere Stände oder Klassen, nach innerer Ueberzeugung zu handeln?

Nun kann aber nach der klaren Vorschrift des §. 64 der Verfassung kein Satz der Verfassung anders erläutert, oder ergänzt oder abgeändert werden, als im Wege der Gesetzgebung, und zwar nur mit Einstimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Ständeglieder einer jeden der beiden Kammern.

Der Weg eines Regierungsrescriptes ist also hier verfassungswidrig; diese Rescripte sind also nichtig und unverbindlich.

Aus dem eben Gesagten folgt denn schon, daß auch der Inhalt der fraglichen Rescripte verfassungsmäßigen Bestimmungen widerstreitet. Ich finde zu allernächst eine Verletzung des §. 7 der Verfassung, welcher sagt:

Die staatsbürgerlichen Rechte der Badener sind gleich in jeder Hinsicht, wo die Verfassung nicht namentlich und ausdrücklich eine Ausnahme begründet.

Das Recht der Abgeordneten auf freie, rückichtslose Gedankenäußerung, Abstimmung, Vorstellung, Beschwerdeführung u., das wichtigste und höchste aller staatsbürgerlichen Rechte, ist nach den klaren Bestimmungen der Verfassung keiner Ausnahme unterworfen; es muß also auf gleiche Weise allen Abgeordneten zustehen. Und doch soll es in jenen Rescripten bei den Abgeordneten aus dem Beamtenstande beschränkt werden, indem ihnen zugemuthet wird:

1) Gebrechen der Verwaltung, die sie in ihrem Amte wahrgenommen haben, nicht anders als Gegenstand eines öffentlichen Tadels zu bezeichnen, als wenn sie es zur Begründung ihrer Ansichten sich für verpflichtet hielten, es zu thun; dann aber in gemäßiger Weise:

2) ihre Aeußerungen so einzurichten, daß sie dem Ansehen und der Würde der Regierung nicht nachtheilig würden, ihr nicht unangenehme Verwickelungen verursachen könnten.

Wie kann die Rücksichtslosigkeit der Rede mehr beschränkt seyn? besonders unter so vieldeutigen, unbestimmten Ausdrücken? Wo fängt jene Pflicht der Beschwerde an? Was gilt für eine gemäßigte Weise? Soll sich die Mäßigung auch auf den Inhalt beziehen? Was hält die Regierung ihrer Würde nachtheilig? Was für unangenehme Verwickelungen sind hier gemeint? Oder was kann dafür gelten? Die Masse von Fragen führt in ein Labyrinth von Rücksichten, und muß allen freien Aufschwung einer selbstständigen Ueberzeugung hemmen.

Aber was die Freiheit der Rede vollends ganz vernichtet, ist die Andeutung, daß sich die durch diese Rescripte Gewarnten selbst die aus dem Entgegenhandeln hervorgehenden Folgen zuzuschreiben haben.

Was kann hiermit anders gemeint seyn, als nachtheilige Folgen in Bezug auf die Dienststellung des Dieners, Zurücksetzung, Versetzung, Pensionirung; Vergeltungsmittel, die 1823 nur zu bekannt geworden sind?

Wer kann läugnen, daß hierdurch das Gewissen der Abgeordneten aus dem Beamtenstande umstrickt ist; wer kann läugnen, daß unter der Mengstlichkeit, welche die Gefährdung

der Privatexistenz bedroht, auch dem braven Manne, in seiner freien Ueberzeugung Fesseln angelegt werden können, zumal da die Frage, ob dem Sinne des Rescriptes entgegengehandelt worden sei, lediglich von der Regierung selbst im Geheimen und ohne vorgängiges Gehör entschieden wird.

Die Bemerkung, daß die Regierung hierbei nicht die Absicht habe, die Freiheit der Rede zu beschränken, kann nicht beruhigen, denn diese Bemerkung ist mit der Beschränkung verknüpft, „sofern der Anstand und die übernommenen Verpflichtungen (?) dadurch nicht offenbar getränkt werden.“ Ob dies der Fall sei, oder nicht, beurtheilt die Regierung selbst und allein; dies ist hinreichend zur Einschüchterung. Diese Bemerkung, in Verbindung mit dem Vorausgehenden, sagt im Grunde nichts, als daß die Freiheit, der Regierung Unangenehmes zu sagen, nicht beschränkt seyn solle.

Sie werden, meine Herren! nach diesen Betrachtungen an der Verfassungswidrigkeit dieser Rescripte nicht zweifeln, und dies würde schon hinreichen, meinen Antrag zu begründen.

III.

Allein ich halte es auch noch für nützlich, ja nothwendig, ihre Blicke auf die Gefährlichkeit dieser Maßregel zu lenken.

Wenn die Abgeordneten aus den verschiedenen Zweigen des Staatsdienstes, die Justiz-, Administrativ-, Finanzbeamten, die Professoren, Pfarrer u. A. nicht mehr unbeschränkt und frei reden können, so ist, bei der bisherigen großen Anzahl dieser Kammerglieder, der Kammer die Ausübung ihrer Pflicht, die Regierungs- und Verwaltungshandlungen vollständig kennen zu lernen und zu prüfen, sehr erschwert, besonders nach der Wiedereinführung der Censur. Wie viele Beobachtungen, die diesen Männern vermöge ihrer Stellung und ihres Berufes sich aufdrängen, entgehen dem entfernter Stehenden, oder werden ihm nicht so erkennbar? Es darf alsdann nur noch das verderbliche Geheimregieren hinzukommen im Wege schriftlicher Anordnungen, und vieles Tadelnswerthe und Verwerfliche wird der öffentlichen Kunde entzogen bleiben, lange im Dunkeln verderblich fortwirken! Die gegenwärtigen Rescripte selbst könnten zum Beweise dienen. Gerade aus dem Grunde, weil der gesunde Volkssinn bei wackeren Staatsdienern voraussetzt, daß ihre Stellung sie zur Beurtheilung der Regierungshandlungen vorzüglich tüchtig mache, sind stets aus der Klasse der Beamten so viele Abgeordnete gewählt worden, ja selbst dann wieder, als der

Servilismus von 1825 und 1828 die Beamtenklasse sehr verdächtig gemacht hatte.

Sodann wird bei der bedeutenden Anzahl der Abgeordneten aus dem Staatsdienerstande auf diesem Wege die freie rücksichtslose Verathung der Kammer selbst gestört. Die Kammer besteht alsdann zum Theil aus halbfreien, aus amphibienartigen Wesen, die ein Mittel zwischen Volksvertretern und Regierungscommissären sind, und nur halbe Redefreiheit haben, und zum Theil aus solchen mit rücksichtsloser Redefreiheit. Wenn nicht das böse Beispiel nachzieht, was auch nicht selten ist, so führt dies unselige Verhältniß zur Mißachtung der von Dienerpflchten Abhängigen, entzieht ihnen alles Vertrauen, und macht es ihnen unmöglich, zum wahren Besten der Gesamtheit zu wirken. Ein Hinblick auf die Männer, welche sich in freier Rede auf den Landtagen um die Gesamtheit verdient gemacht haben, wird die Größe des Verlustes erkennen lassen, der hier droht.

Die nächste Folge wird aber seyn, daß vernünftige Wähler sich hüten, Staatsdiener zu Abgeordneten zu wählen, denn wer wollte Männern, die den Ausdruck ihrer inneren Ueberzeugung nach Rücksichten auf die Regierung unterdrücken oder doch ängstlich modificiren müssen, wer wollte diesen Leuten mit einem Maulkorbe das heilige Amt des Volksrepräsentanten anvertrauen, des Volksrepräsentanten, der furchtlos, ohne Rücksichten, frei, nach seiner innersten Ueberzeugung nur zum allgemeinen Besten hinwirken soll? Vertrauen nähert den Staatsdiener dem Bürgerthume, Mißtrauen entfernt ihn davon, und in dem Grade, wie die Staatsdiener von den staatsbürgerlichen Interessen entfernt werden, entsteht wieder der verderbliche Kastengeist, und der knechtische Sinn, der in seiner Ausbildung auf die Volksfreiheit so zerstörend wirkt. Ein Staatsdiener, der sich nicht als Staatsbürger fühlt, wird seinem Vaterland ein Fremdling, ihm gilt dafür sein vorgefetztes Ministerium, nach dem Gemeinsspruche: *ubi bene ibi patria!*

Aber auch die Regierung büßt alsdann das ein, ohne welches keine Regierung sich gesichert ansehen kann, ich meine das Band des Vertrauens zwischen den Regierenden und den Regierten.

Betrachten wir diese Rescripte nach dem wahrscheinlichen Grunde ihrer Entstehung, so erheben sich neue Besorgnisse.

Man kann diese Maßregel nur mit den beklagenswerthen Vorgängen in Verbindung setzen, welche die Zerstörung der Pressfreiheit zur Folge hatten.

Was bürgt uns dafür, daß man hierbei stehen bleibt, daß man nicht demnächst noch einen Schritt weiter geht, und auch den Abgeordneten, die pensionirte Staatsdiener sind, ja den Volksvertretern aus dem Bürgerstande ähnliche Fesseln, auf dem Wege einer Eidesinterpretation anlegt, indem man sagt, sie haben nach ihrem Huldigungseid den Ständeeid zu verstehen, und da in ersterem angelobt werde:

des Regenten Nutzen zu fördern, Schaden hingegen zu warnen und abzuwenden,

in ihren Aeußerungen und Anträgen alles zu vermeiden, was die Regierung, und somit den Regenten im Ansehen gefährden und in unangenehme Verwickelung bringen könne!

Diese Besorgnisse, m. H., sind nicht ungegründet. Zwei Erscheinungen erregen sie, welche deutlich von dem Bestreben der Regierung zeigen, sich allmählig die Mittel zu verschaffen, die geistige Bewegung nach Gestalt der Umstände in den Kammern zu lenken, wo nicht gar zu hemmen.

Es ist bekannt geworden, daß mehrere Mitglieder dieser hohen Kammer vor der Eröffnung dieses Landtages Briefe eines Ministerialchefs erhielten, worin ihnen Wünsche ans Herz gelegt wurden, wie sie sich auf dem jetzigen Landtage benehmen sollten.

Weit bedeutender ist aber, daß die Groß. Ministerien, was 1831 nicht geschah, jetzt zum Behuf des Eintrittes in die Ständerversammlung von den Staatsdienern Urlaubsgesuche forderten, oder auch diesen Urlaub ertheilten, ohne daß darum gebeten wurde. Darin liegt die Vorbereitung zur künftigen Urlaubsverweigerung, der großen Maßregel, wodurch in andern Staaten indirect die Volkswahlen verkümmert und vereitelt wurden, und die auch bei uns im Jahr 1822 versucht, aber auf die Einsprache der Kammer wieder aufgegeben wurde. In diesen Staaten ruht jedoch dies unheilbringende Verfahren auf unglücklichen Verfassungsfällen, bei uns aber sieht es mit der Verfassung im Widerspruch. Unsere Verfassung knüpft den Eintritt der zu Deputirten erwählten Staatsdiener nicht an eine Urlaubsbewilligung, indem sie unbeschränkt erlaubt, Staatsdiener zu wählen, erlaubt sie diesen auch ohne weiteres einzutreten. In der Einberufung der Stände liegt der Befehl einzutreten, und was befohlen wird, muß auch erlaubt seyn; so bedarf der auswärtig commandirte Offizier zum Antritt des Commandos keines Urlaubs, sondern nur einer Meldung, und der mit richterlichem Zahlungsbefehl gedrängte Schuldner nicht noch die Erlaubniß, zu zahlen!

IV.

M. H. Ich glaube Sie durch diese Ausführung überzeugt zu haben, daß hier nicht die Angelegenheit eines Standes, des Beamtenstandes, sondern eine Angelegenheit der ganzen Kammer, ja des ganzen Volkes, in Frage ist, daß es gilt, eine verfassungswidrige Maßregel abzuwehren, die durch Verkümmern der freien rücksichtslosen Rede der Volkrepräsentation unaussprechliche Beeinträchtigung droht!

Ich für meinen Theil erkläre, daß ich mich durch das mir zugekommene Rescript nicht verpflichtet ansehe, sowohl weil es in seinen Voraussetzungen irrig, als weil es verfassungswidrig ist; ich erkläre jedoch, daß ich bei Aeußerungen gegen die hohe Regierung die Gesetze des Anstandes nie vernachlässigt habe und nie vernachlässigen werde, weil ich es eines Mannes, der nur Recht und Wahrheit will, für unwürdig achte, in die Sprache unanständiger Gereiztheit sich zu verlieren.

Hiernach werde ich handeln und ich glaube nicht zu irren, daß meine sämmtlichen Herren Collegen vom Staatsdienerstande dieselbe Gesinnung theilen!

Dem Einzelnen dürfte dieses schon genügen! Aber die hohe Kammer darf nicht dabei stehen bleiben, sie muß selbst bei dem vollsten Vertrauen, daß auf die sem Landtage diese Rescripte keine schädliche Folgen haben werden, jetzt, wo es am leichtesten geschehen kann, für die Zukunft sorgen.

Da die fraglichen Rescripte über einen Gegenstand verfügen, der nur im Wege der Gesetzgebung behandelt werden kann, so fallen sie unter den Gesichtspunkt eines provisorischen Gesetzes; die einfache Einsprache auch nur Einer Kammer reicht hierbei hin, sie außer Wirksamkeit zu setzen.

Ich stelle daher meinen Antrag dahin:

Die hohe Kammer möge diese Rescripte, als in Form und Inhalt verfassungswidrig, und deshalb wirkungslos erklären, und sich damit gegen die darin beabsichtigte Erläuterung des Ständeeides und Beschränkung der freien Gedankenäußerung für die Abgeordneten aus dem Beamtenstande nachdrücklichst verwahren!

Ob auch hinsichtlich der Urlaubsertheilungen jetzt schon eine Verwahrung ausgesprochen werden wolle, überlasse ich dem weisen Ermessen der hohen Kammer.

M. H. Wenn die hohen Gewässer eines Stromes dem Lande Ueberschwemmung und Verderben drohen, so hängt es oft von der zeitigen Wahrnehmung einer kleinen Rinne ab, um in

schneller Vorkehr mit kleiner Mühe Unheil abzuwenden, das kurze Zeit später keine Bemühung mehr hätte abweisen können.

Möge diesem Beispiele hier eine Nachahmung werden!

Nach Beendigung des Vortrags ertönt ein vielstimmiges Bravo.

Der Präsident erinnert die Mitglieder der Kammer daran, daß es sich jetzt lediglich darum handle, ob die Motion in Berathung gezogen werden solle.

Winter v. H. erklärt sich dafür, und behält sich vor, bei der künftigen Discussion seine Gründe anzugeben.

Trefurt, im Ganzen mit der Ausführung des Abg. A s c h b a c h einverstanden, glaubt jedoch hinsichtlich seines Antrags einige Modificationen eintreten lassen zu können. Er sey mit ihm darin einverstanden, daß eine scharfe Abscheidung zwischen den Staatsdienerpflichten und den Deputirtenpflichten, so wie sie die fraglichen Rescripte anzunehmen schienen, nicht statt habe. Er könne diese Abscheidung nur in Beziehung auf wahre Dienstgeheimnisse anerkennen, und wenn sich der Diener im Besitz solcher befände, so sey es seine Pflicht, sie unter allen Verhältnissen als Heiligthum zu bewahren. Er werde dieses auch in der Volkskammer thun. Daß er aber auch die Pflicht habe, Mängel und Gebrechen in seiner Dienstpflicht zu verschweigen, könne mit seiner Pflicht als Abgeordneter nicht vereinigt werden. Denn es werde besonders von den Wählern darauf Rücksicht genommen werden, daß er gerade in diesem Zweige der Staatsverwaltung mehr Kenntniß als Andere besitze, und demnach auch hier vorzugsweise etwas leisten könne. Wenn aber die Regierung weiter von dem Staatsdiener fordere, daß die Form seines Handelns nicht von der Art seyn solle, daß die Regierung über die Gebühr wegen einzelner Gebrechen verlegt werde, so finde er dieß natürlich. Denn es liege dieß in der Pflicht eines jeden Staatsdieners, wie überall eines braven Bürgers, so daß sich also in dieser Hinsicht nichts einwenden lasse. Die unangenehmste Parthie sey diejenige, die am Schlusse des Rescripts zu ersehen sey. Wenn es schon jeden zartfühlenden Mann verletzen müsse, sich über Pflichten ermahnt zu sehen, die er so gut kennen müsse, als der Ermahner, so müsse es ihn in seinem Innersten mit Indignation erfüllen, wenn er damit eine Drohung verbunden sehe, falls er diesen Ermahnungen kein Gehör gebe. Dieses Gefühl sey auch in ihm erregt worden, weshalb er sich verpflichtet fühle, in Beziehung auf dieses Rescript dieselbe Erklärung wie der Abg. A s c h b a c h zu geben, daß er näm-

lich demselben, soweit es die verfassungsmäßige Redefreiheit zu beeinträchtigen scheint, keine Rücksicht schenke. Er werde in allen Angelegenheiten unbekümmert und gleichgültig gegen Lob oder Tadel, woher solche auch kommen möchten. bloß nach seiner Ueberzeugung handeln, alles Uebrig aber nicht achten. Wenn er diese Ansicht von dem Rescript habe, so könne er dagegen die Ansicht nicht theilen, daß darin wirklich schon eine Verletzung oder Abänderung der Verfassung enthalten wäre, wovon der Herr Antragsteller gesprochen habe. Das Rescript habe nicht die Form eines Gesetzes, und sey auch nicht im Regierungsblatt bekannt gemacht, sondern es handle sich bloß um ein Privatverhältniß zwischen der Regierung und ihren Beamten, und werde auch fortan nur ein Privatverhältniß zwischen diesen bilden. Von einer Bedrohung der Redefreiheit, einer Schmälerung der Achtung der Abgeordneten aus dem Staatsdienerstande in den Augen der Committenten, könnte nur alsdann die Rede seyn, wenn sie zeigten, daß solche Maaßregeln in der That auf sie einwirkten. Sey dagegen ihre Haltung männlich und unerschrocken, wie bisher, so werde Niemand daran denken, sie in den Verdacht der Schwäche oder der Abhängigkeit zu ziehen. Es werde demnach genügen, wenn diejenigen, die dabei zunächst theilhaftig seyen, wenn auch nicht die Kammer selbst, ihre Ansicht über die Ungültigkeit der fraglichen Rescripte aussprechen und dieser ihrer Ansicht eine practische Bedeutung geben werden. —

Weszel II.: Der Redner vor mir hat im Wesentlichen dasjenige ausgesprochen, was ich im Begriff war, vorzutragen. Ich halte es ebenfalls für meine Pflicht, meine Ansicht von der Sache öffentlich auszusprechen. Das Vertrauen des Volks hat die Staatsdiener dieser Kammer, so wie alle übrigen Mitglieder beehrt, und diesem Vertrauen werden wir sämmtlich, unseres Eides und unserer Pflichten eingedenk, entgegenkommen. Ich meinerseits finde nicht, daß zwischen dem Eid als Staatsdiener und dem Eide als Abgeordneter ein wesentlicher Unterschied sey. Als Staatsdiener bin ich verpflichtet, die Gesetze zu ehren, und darauf zu sehen, daß dieselben vollzogen werden, und die mir anvertrauten Geschäfte zum Besten des Ganzen und der einzelnen Bürger zu besorgen. Der Eid des Abgeordneten schließt dasselbe in sich; nur ist er ausgedehnter als derjenige der Staatsdiener. Allein wer diese Pflicht verlegt oder verletzen kann, ist nicht

würdig, Staatsdiener zu seyn, und eben so wenig würdig, hier als Volksrepräsentant in dieser Kammer zu sitzen.

Der Präsident macht den Redner darauf aufmerksam, daß es sich hier nur darum handle, ob die Motion in Berathung gezogen werden solle.

Weszel II.: Ich unterstütze hiernach den Antrag, daß die Motion nicht in Berathung gezogen, sondern eine entsprechende Verwahrung zur Beruhigung der Kammermitglieder und des Volks in das Protocoll niedergelegt werden möge.

v. Isstein unterstützt den Antrag des Abg. Aschbach, weil er ihn für hochwichtig halte in jeder Beziehung, wichtig für die Erhaltung der Verfassung, für die Stellung der Regierung, und für die Wahrung der Rechte der Kammer. Er begehrt daher, denselben zur Berathung in die Abtheilungen zu verweisen, dort die Berathung vorschrittsmäßig eintreten zu lassen, und von einer Commission Anträge zu hören, die der Wichtigkeit der Sache und der verschiedenen Punkte, die die Motion enthalte, angemessen seyen. Er glaube daher auch, daß vor förmlicher Berathung über das Materielle der Sache die Staatsdiener ihre Erklärung, daß sie ihre Pflicht thun wollten, woran er, die Männer der frühern Kammer kennend, nie gezweifelt habe, nicht abgeben, sondern solche bis zur Berathung über den Commissionsbericht verschieben sollten.

v. Kottel erklärt sich für die Ueberweisung an die Abtheilungen aus dem einfachen Grunde, weil hier keineswegs bloß eine Privatsache derjenigen Abgeordneten, die zugleich Staatsdiener seyen, und solche Rescripte erhalten hätten, vorliege, sondern es sich um eine allgemeine Sache der Verfassung und des Volks handle, — um die Freiheit der Rede, also um eine Frage von der größten Wichtigkeit. Es möchten Einzelne nach subjectiven Ansichten dieses Rescript so oder anders beurtheilen, und in dasjenige einstimmen, was die Abg. Aschbach, Trefurt und Weszel in Beziehung auf ihre eigene Person darüber gesagt hätten, aber darum bleibe doch das Rescript, das von der Regierung als solcher an die Abgeordneten, als solche, wenn sie zugleich Staatsdiener seyen, also eine doppelte Eigenschaft in sich vereinigen, erlassen sey, eine allgemeine Sache der Kammer, und die Frage von der Redefreiheit einer sorgfältigen Erörterung, und das hier in Frage stehende Recht einer sorgfältigen und nachdrücklichen Wahrung bedürftig. Indem ich diese Ueberzeugung ausspreche, fährt er fort, wiederhole ich den Wunsch, den

ich früher gegen den Abg. *Ufchbach*, als er seine Motion ankündigte, ausgesprochen habe, — ich sage, ich halte mich verpflichtet, diesen Wunsch jetzt gegen die Abtheilungen und die von denselben zu ernennende Commission auszusprechen, daß nämlich neben den Rescripten an die Staatsdiener und der ebenfalls hochwichtigen Frage von der Urlaubsertheilung auch noch diejenigen Briefe erwogen werden, die von einem hohen Mitgliede der Regierung (*Winter*) an viele Abgeordnete, die nicht Staatsdiener, sondern vom bürgerlichen Stande sind, erlassen wurden. Allerdings ist zwar ein solcher Brief in unmittelbarer Beziehung auf diejenigen, die ihn erhalten haben, eine Privatsache für sie, es steht ihnen frei, den Inhalt desselben nach ihrem persönlichen Standpunkt und ihrer Ansicht zu würdigen und aufzunehmen. Allein er ist zugleich auch eine Sache der Kammer, weil diese Briefe nicht an jene Personen und Männer als Individuen, sondern als Volksabgeordnete erlassen worden, und weil sie bloß deswegen an sie erlassen wurden, um auf ihre Stimmung und Wirksamkeit in der Kammer einen Einfluß auszuüben. Ich halte also gerade auch dieses von der höchsten Wichtigkeit und von bedenklicher und gefährlicher Natur. Ich gestehe zwar, daß gegen den buchstäblichen Inhalt der Verfassung dadurch nicht gefehlt wurde, wohl aber gegen den Geist derselben, und gegen den Geist derselben anstoßen ist — keine Sache, die wir als Privatsache ansehen können. In diesem Schreiben ist ein Bestreben ausgesprochen, die Freiheit der Abstimmung zu beeinträchtigen.....

Staatsrath Winter: Ich muß gegen diesen Ausdruck des Abg. *v. Kottck* protestiren. Ein allgemeines Menschenrecht kann er mir nicht rauben. Es handelt sich hier bloß um eine Sache der Mitglieder, an die ich geschrieben habe, und wenn diese ihm den Auftrag dazu gegeben haben, dieses Schreiben einer Erwägung zu unterwerfen, so muß ich die etwaigen Erklärungen abwarten. So lange aber keines von diesen Mitgliedern dieses selbst thut, so steht mir das Recht zu, an jeden Menschen zu schreiben, an wen ich will und was ich will! Wenn dieser sich nicht beleidigt findet, so geht es Niemand etwas an, und findet er sich beleidigt, so ist es lediglich Privatsache.

v. Kottck: Nach der Geschäftsordnung darf nicht einmal ein Regierungscommissär den Redner unterbrechen.

Staatsrath Winter: Ich mußte es thun, um meine Rechte zu wahren. Der Inhalt des Schreibens ist auch gar kein Geheimniß, und ich habe nichts dagegen, wenn die-

jenigen, an die es gerichtet war, solches bekannt machen wollen, wie ich überhaupt in Beziehung auf alle, — alle meine Handlungen ohne Unterschied die Deffentlichkeit nicht scheue!! — Dagegen protestire ich aber, ein Privatschreiben öffentlich bekannt zu machen!

v. Kottck: Auch ein Privatschreiben kann eine hochwichtige, öffentliche und politische Bedeutung haben, und ein Privatschreiben eines Ministers an viele Abgeordnete als solche ist mit nichten ein reines Privatschreiben! —

Staatsrath Winter: Ich bin ja auch Mitglied dieser Kammer, und kann an meine Collegen schreiben was ich will.

Präsident: Ich habe von dem Abg. *v. Kottck* nichts gehört, weshalb ich ihn hätte zur Ordnung rufen können, und darum hätte der Redner auch nicht unterbrochen werden sollen.

Staatsrath Winter: Es ist nicht davon die Rede, sondern ich habe bloß unterbrochen, weil der Abg. *v. Kottck* etwas, was mich persönlich betrifft, zur Kenntniß der Kammer bringen wollte, und wenn er es einmal zur Kenntniß gebracht hätte, so wäre alsdann meine Protestation zu spät gekommen! —

v. Kottck: Der Redner kann zur öffentlichen Kenntniß bringen, was er will. Wenn er ungebührlich handelt, so kann er deshalb belangt werden. Er darf aber nicht gehindert werden an der Erklärung dessen, was er zu erklären hier im Sinne hat.

Staatsrath Winter: Ich darf meine Rechte wahren.

v. Kottck: Ich die Meinigen, um so mehr, weil es sich hier zugleich um ein Recht der Kammer handelt. Unbegreiflich ist mir, daß dieser Brief, der, wie ich höre, schon in öffentlichen Blättern abgedruckt ist, noch als ein Geheimniß behandelt werden kann. Ich will übrigens dessen Inhalt hier nicht mittheilen, da er allen Mitgliedern der Kammer wohl bekannt seyn wird, sondern bloß bemerken, daß dessen Inhalt zwar nicht gegen den Buchstaben, aber gegen den Geist der Verfassung meiner Ansicht nach anstoßt, weil er durch Vorhaltung von Versicherungen wirklich auch eine Art von Drohung in sich schließt, und durch verschiedene andere Stellen die Unbefangenheit der Abstimmung zu beeinträchtigen oder zu vernichten droht, weil er zugleich auch Verdächtigung gegen andere Mitglieder der Kammer ausspricht, und weil er namentlich eine unbedingte Unterwerfung schon darum fordert, weil von den Abgeordneten verlangt wird, sie sollen

um jeden Preis die Auflösung der Kammer zu verhindern suchen. Das ist kein Privatbrief, denn ein Privatmann kann nicht mit der Auflösung der Kammer drohen, und ein Privatmann kann nicht von den Abgeordneten verlangen, daß sie um jeden Preis der Auflösung der Kammer entgegen wirken sollen. Ich beschränke mich auf diese einzige Bemerkung, und sage, daß, wenn nach unserer Verfassung die Abgeordneten keine Instruction von ihren Committenten annehmen dürfen, so steht es auch den Regierungsmitgliedern nicht zu, ihnen solche Instructionen zu geben. Ich habe diese Bemerkungen für nothwendig gefunden, um meinen Wunsch zu motiviren, daß die Abtheilungen und die zu bildende Commission ihre Aufmerksamkeit nicht bloß auf die Rescripte an die Staatsdiener, nicht bloß auf die Urlaubsgesuche, sondern auch auf diese Briefe richten, und ihre Anträge auf alle diese Punkte insgesammt ausdehnen sollen.

Der Präsident verweist den Abg. v. Kottel auf §. 49 der Geschäftsordnung, woraus er sich überzeugen werde, daß er hier einen neuen Antrag mache, welcher einer vorherigen schriftlichen Anzeige bedurft hätte.

v. Kottel: Der Abg. Aschbach hat diese Sache mit in seine Motion eingeschlossen, aber nur nicht gehörig bezeichnet, und mein Wunsch ist also bloß eine Notificirung des Antrags des Abg. Aschbach.

Fecht: Wenn die See furchtbar hoch geht, und der Schiffer durch verschiedene entgegengesetzte Winde das Segel faßt, dann kann es auch einem geübten Steuermann begegnen, daß er im Augenblick der dringenden Gefahr ein Lau einziehen läßt, das die Gefahr, statt solche zu vermindern, vermehrt. Als Berichterstatter über den nämlichen oder doch sehr ähnlichen Gegenstand, der im Jahr 1820 verhandelt wurde, glaube ich mir die Erlaubniß erbitten zu dürfen, vielleicht zu einem besondern Zweck, den ich am Ende nennen werde, etwas ausführlicher zu reden. In dem Frühling unserer Verfassung wurde bekanntlich das Adelsedict ertheilt. Der Abg. Knapp machte deshalb eine Motion, und der Abg. der Stadt Durlach (Staatsrath Winter) übernahm die Berichterstattung, ein Meisterwerk für ganz Deutschland und Europa. Es kam zu einer ernstern Schlacht. Der Berichterstatter, muthig, unbeengt durch solche Rescripte in der Tasche, sprach kräftig und freimüthig nicht nur für die Rechte des Volks, die ihm verkümmert schienen, sondern für das monarchische Princip. Durch ihn besonders und durch die Commission erlitt die damalige Regierung am ersten Tage des Kampfes schon eine halbe Niederlage, so daß sie für nothwendig fand, die Schlacht abzubringen. Sie brachte den andern Tag neue Munition (Gelächter), Verstärkungen durch Recruten und Veteranen und selbst Invaliden (neues Gelächter). Als sie bemerkte, daß ihr schweres Geschütz demontirt war, nahm sie zu den Congrev'schen Raketen ihre

Zuflucht, wie auch in den fraglichen Rescripten geschehen ist. Sie sprach von Geringschätzung der Regierung, Herabwürdigung, Aufreizung, und ließ auch selbst die Drohungen durchblicken, die in dem Rescripte enthalten sind. Wenn wir nun, meine Herren, damals ein solches Rescript, einen solchen Kappzaun, gehabt hätten, würden nicht die Furchtsamen unter uns in ihrem festen Entschlusse, der Verfassung treu zu bleiben, wenigstens augenblicklich erschüttert worden seyn? Und würden nicht die kühneren Naturen, unter welche ich den damaligen Berichterstatter zähle, gerade durch dieses Mittel aufgereizt worden seyn, die Schranken der Mäßigung, die sie damals so schön beobachtet hatten, zu überschreiten? Denn nichts ist eher im Stande, einen kräftigen Menschen aus seiner ruhigen Haltung zu bringen, als wenn man ihm ein heiliges Recht verdeckt oder offen entziehen will. Die Regierung wurde an jenem zweiten großen Tage, dessen Sieg in Deutschland gefeiert wurde, geschlagen, und noch in dieser Stunde freuen wir uns der Folgen jenes schönen Sieges. Wie nun aber, wenn damals solche Rescripte ergangen wären, was wäre die Folge davon gewesen, nicht bloß für das Volk allein, sondern — was einem Minister besonders geltend sein muß, und wofür er verantwortlich ist — was wäre die Folge für den Thron und den Regenten selbst gewesen? — Ich wünschte daher, was damals geschah, und was später bei einer ähnlichen Veranlassung geschehen ist, wo ich als Berichterstatter über die Verweigerung der Urlaube auftrat, die ihren Grund in der freien Aeußerung mancher Abgeordneten in der Kammer hatte, und zwar jene in dem Berichte niedergelegten Gründe die Regierungs-Commission so sehr überzeugten, und welche Ueberzeugung der damalige Regent so sehr selbst theilte, daß Er darauf den Befehl gab, die Maßregel schnell wieder zurückzunehmen, und den Frieden in der Kammer herzustellen. Ich mache daher absichtlich hierauf aufmerksam, und bitte die Regierung, daß es ihr gefällig seyn möchte, diese Rescripte zurückzunehmen, wodurch viele Zeit erspart und ein harter Kampf vermieden würde, aus dem die Kammer doch siegreich hervorgehen wird. Denn wir streiten in einer gerechten Sache. Was die andern Briefe betrifft, so haben diese für mich kein Interesse, und ich würde als Regierungscommissär hierüber durchaus nicht in Hitze gerathen. Ein englischer Minister würde lachen, wenn man ihm vorwürfe, er habe einem Deputirten einen Brief geschickt. Anders aber verhält es sich mit diesen Rescripten, und ich wiederhole nochmals meine Bitte an die Regierung. Damals opferte ich meinen Bericht, und damals sprach ich im Namen der Kammer und von ihr aufgefordert meinen Dank dafür aus, daß die Regierung so schön und so bald von ihrem Mißschritt zurückkam, und es würde mich jetzt wieder sehr freuen, wenn die Regierung alle diese Dinge, die zu nichts Gutem führen können, zurücknähme, und würde ich den Dank dafür nicht aussprechen, so würde ich ihn doch im Herzen tragen.

(Fortsetzung folgt.)